



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -), zuletzt geändert am 12.12.2019 (GVOBl. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Absatz 2 wird in der Aufzählung der folgende neue Punkt 3 eingefügt:
„3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände,“
2. Die bisherigen Punkte 3. bis 8. werden zu Punkt 4. bis 9.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

In Schleswig-Holstein gibt es in der stationären Jugendpflege ca. 5.500 bis 6.500 Plätze. 1.711 dieser Plätze werden von Trägern vorgehalten, die in Verbänden unter dem Dach der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände organisiert sind. Derzeit hat die Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände aber keinen eigenen Sitz im Landesjugendhilfeausschuss, so dass rund 25 bis 30 % der Plätze in der stationären Jugendpflege dort nicht repräsentiert werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss um eine Person, die die Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände vertritt, erweitert werden.

Derzeit ist der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände zwar als Person nach § 51 Abs. 8, das heißt, als Person mit Erfahrung in der Jugendhilfe aus den Bereichen der Wissenschaft oder des Jugendschutzes oder der Jugendbildung, Mitglied im Jugendhilfeausschuss, allerdings kann hier jederzeit auch jemand anderes mit entsprechenden Qualifikationen berufen werden. Somit verfügt die Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände nicht über die Gewähr, auch in folgenden Wahlperioden vertreten zu sein. Da schon im Juni 2020 eine neue Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ansteht, sollte noch vorher klargestellt werden, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände einen eigenen Sitz mit Stimmrecht im Landesjugendhilfeausschuss erhält.

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW